



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Herrn
Dieter Kowalick

08.10.2020

DS-Nr.: ANF/VII/0010; Ihre Anfrage zu Gesellschafterweisungen vom 23.09.2020

Sehr geehrter Ratsherr Kowalick,

die o. g. Anfrage habe ich dankend erhalten und informiere hierzu wie folgt:

1. Wie viele Gesellschafterweisungen, auch aufgeschlüsselt nach den kommunalen Unternehmen, haben Sie in Ihrer Amtszeit erteilt?

Über ergangene Gesellschafterweisungen wird keine gesonderte Statistik geführt. Bei einer explizit vorgenommenen Sichtung der Unterlagen zu den beiden großen städtischen Beteiligungen sind im angesprochenen Zeitraum 9 Gesellschafterweisungen (4 bei neu.sw, 5 bei neuwoges) erfasst worden. Diese haben in der Regel die Form von schriftlichen Beschlüssen der Gesellschafterin Viertore-Stadt Neubrandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter; in Ausnahmefällen sind sie in Form einfacher Gesellschafterschreiben aufgesetzt, in denen über Maßgaben der Gesellschafterin in einem konkreten Sachverhalt informiert wird (z. B. in der Sache Sponsoring des 1. FCN e. V. von April 2016 – siehe Anlage). Erteilten Weisungen liegen in der Regel konkrete Beschlüsse der Stadtvertretung zugrunde oder sie dienen der weiteren Umsetzung von Beschlüssen, Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung im Sinne des § 71 Abs. 1, Satz 5 KV M-V.

Zur Beantwortung Ihrer weiteren diesbezüglichen Nachfragen

2. Welchen Inhalt hatten diese Gesellschafterweisungen?
3. Warum wurden die Gesellschafterweisungen notwendig und mit welchen inhaltlichen Zielen wurden sie erteilt?
4. Hätte es bei den einzelnen Gesellschafterweisungen Alternativen unter Einbeziehung der Stadtvertretung gegeben?

5. Wie wurde die Stadtvertretung über die Gesellschafterweisungen informiert?

wurde die beiliegende Anlage erstellt.

Hinweis: Ein Gesellschafterbeschluss zur Anwendung des Kodex im Jahr 2016 wurde nicht nur gegenüber der Geschäftsführung der neu.sw und der neuwoges gefasst, sondern auch bei den kleineren mehrheitlichen Beteiligungen der Vier-Tore-Stadt; diese Beschlüsse sind nicht gesondert aufgeführt, da sie den gleichen Sachverhalt betreffen und analog gefasst worden sind.

Inwiefern es in den zurückliegenden Jahren bei einzelnen Gesellschafterweisungen Alternativen unter Einbeziehung der Stadtvertretung gegeben hätte, lässt sich ohne nochmalige tiefgehende Befassung mit dem Einzelvorgang im Nachhinein nicht eindeutig beantworten. Sollten Sie zu einem der aufgelisteten Vorgänge eine diesbezügliche Mutmaßung haben, so bitte ich Sie, diese mitzuteilen und ich veranlasse eine nähere Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage

Gesellschafterweisungen

Kommunales Unternehmen	Inhalt	Ziel	Alternativen ja/nein	Information an die StV in Form von
<p>Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH</p> <p>15.04.2016</p>	<p>Sponsoring 1. FCN e.V.</p>	<p>GF wird ermächtigt, Sponsoringleistungen mit dem Verein ab dem 01.04.2016 nach eigenem Ermessen und entsprechend der Unternehmensziele zu vereinbaren, sofern Sponsoring im Rahmen des öffentl. Zwecks der Gesellschaft liegt, vor Abschluss einer Vereinbarung ist der Gesellschafterin nachzuweisen, dass der öffentl. Zweck gegeben ist</p> <p>Geldleistungen dürfen den im Jahr 2015 gewährten Betrag nicht übersteigen</p> <p>StV und HA sind über den weiteren Verlauf der Angelegenheit bis auf Weiteres, befristet bis 30.06.2016 zu unterrichten</p>	<p>nicht geprüft</p>	<p>DS-Nr. VI/451, Sitzung der StV am 31.03.2016</p>
<p>Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH</p> <p>15.07.2016</p>	<p>Anwendung des Kodex (in Form einer Niederschrift der GV neuwoges am 15.07.2016</p>	<p>GF wird angewiesen, den Kodex anzuwenden und jährlich einen eigenständigen Bericht jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen</p> <p>Mitglieder des AR werden angewiesen, den Kodex umzusetzen und als Organ jährlich einen eigenständigen Bericht bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen</p>	<p>ja</p> <p>Vereinbarung zwischen Stadt u. Gesellschaft (wurde 2019 praktiziert)</p>	<p>Beschluss durch die StV am 19.05.2016 mit Beschluss-Nr. 314/17/16 DS-Nr. VI/134 (neu)</p>

<p>Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH</p> <p>08.01.2018</p>	<p>Unternehmensstrategie (in Form der Niederschrift der GV neuwoges am 08.01.2018)</p>	<p>Geschäftsführung wird beauftragt: Unternehmensstrategie um eine Finanz- und Liquiditätsvorschau mit Ableitung relevanter Kennzahlen für 2018 plus 5 Folgejahre ergänzen und an die Gesellschafterin zwecks Kenntnisnahme durch die StV übergeben</p> <p>beginnend ab 2019 einen mit der Verwaltung abgestimmten Kennzahlenspiegel Soll (Strategie)-Plan-Mittelfristplan beifügen</p>	<p>nein</p>	<p>Beschluss durch die StV am 14.12.2017 mit Beschluss-Nr. 531/29/17 DS-Nr. VI/791</p>
<p>Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH</p> <p>28.12.2018</p>	<p>Fortführung der SJZ gGmbH (in Form der Niederschrift der GV neuwoges am 28.12.2018)</p>	<p>GF wird ab 01.01.2019 mit der Übertragung von 94 % der Anteile an der SJZ gGmbH zur Werterhaltung des in die Gesellschaft eingelegten Sachvermögens verpflichtet</p> <p>Bei Rechtsgeschäften wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung Gesellschaftsvertrag b) Verpachtg., Veräußerung, Aufösg. der Gesellschaft c) Verfügungen über die Geschäftsanteile d) Aufnahme weiterer Gesellschafter e) Beteiligung an den Gesellschaften <p>ist die Zustimmung der Stadt NB einzuholen</p>	<p>nein</p>	<p>Beschluss durch die StV am 25.10.2018 mit Beschluss-Nr. 635/35/18 DS-Nr. VI/1003</p>

<p>Neubrandenburger Wohnungsgesell- schaft mbH 15.11.2019</p>	<p>Erwerb und Entwicklung von Grundstücken in der Post- straße durch die NEUWOGES (in Form einer Niederschrift der GV neuwoges am 15.11.2019)</p>	<p>GV soll Gesellschafterin Stadt i. S. des § 71 (4) KV M-V bei Erreichung wesentlicher Verfahrensstände oder wesentlicher Projektänderungen frühzeitig informieren</p>	<p>nein</p>	<p>Beschluss durch die StV am 24.10.2019 mit Beschluss-Nr. 77/03/19 DS-Nr. VII/119</p>
---	---	---	-------------	--

Gesellschafterweisungen

Kommunales Unternehmen	Inhalt	Ziel	Alternativen ja/nein	Information an die StV in Form von
<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p>18.04.2016</p>	<p>Sponsoring des 1. FCN e.V. (in Form eines Schreibens an die neu.sw)</p>	<p>Sponsoring muss sich im Rahmen des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft bewegen</p> <p>zeitnah Nachweis einer entspr. Vereinbarung mit dem Verein an die Gesellschafterin Stadt</p> <p>Geldleistungen dürfen den im Jahr 2015 gewährten Betrag nicht übersteigen, gilt befristet bis 30.06.2016</p> <p>StV und HA sind über den weiteren Verlauf bis zum 30.06.2016 zu informieren</p>	<p>nicht geprüft</p>	<p>Beschluss durch die StV am 31.03.2016 mit DS-Nr.: VI/451</p>
<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</p> <p>19.12.2016</p>	<p>Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (in Form einer Niederschrift der GV neu.sw am 19.12.2016)</p>	<p>GF wird angewiesen, darauf hinzuwirken, dass neu-wab den Bürgern der Stadt NB und der Stadt NB keine wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehrkosten dadurch entstehen, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt NB auch zu Gunsten Dritter genutzt werden.</p>	<p>nein</p>	<p>Beschluss durch die StV am 08.12.2016 mit Beschluss-Nr. 413/22/16</p>

<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 22.07.2016</p>	<p>Anwendung des Kodex (in Form einer Niederschrift der GV neu.sw vom 22.07.2016)</p>	<p>GF wird angewiesen, den Kodex anzu- wenden und jährlich einen eigenständigen Bericht jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen</p> <p>Mitglieder des AR werden angewiesen, den Kodex umzusetzen und als Organ jährlich einen eigenständigen Bericht bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen</p>	<p>ja Vereinbarung zwischen Stadt u. Gesellschaft (wurde 2019 praktiziert)</p>	<p>Beschluss durch die StV am 19.05.2016 mit Beschluss-Nr. 314/1716 DS VI/134 (neu)</p>
<p>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 25.10.2019</p>		<p>Es wird erwartet, dass GF und AR weitere Maßnahmen zur Risikomini- mierung beschließen, diese umsetzen und der Gesellschafterin Stadt hierzu berichten</p> <p>GF und AR erstellen in Abstimmung mit der Gesellschafterin Stadt eine Em- pfehlung, inwiefern die neu.sw außer- halb der eigenen Netze (Energiehandel) noch künftig tätig wird, wird welchen Kundengruppen und Mindestmargen, in welchem Einzugsbereich und zu welchen Geschäftsbedingungen</p>	<p>nein</p>	<p>im Zusammenhang mit Beschluss durch die StV am 11.12.2019 mit Beschluss-Nr. 106/04/19, DS-Nr. VII/97</p>